

BUNDESRAT

Bericht über die 231. Sitzung

Bonn, den 14. April 1961

Tagesordnung:

- | | | | |
|--|------|---|------|
| Zur Tagesordnung | 89 A | Entwurf einer Bundesärzteordnung (Drucksache 134/61) | 94 A |
| | | Duffhues (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter | 94 A |
| Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Drucksache 129/61) | 89 B | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 95 B |
| Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter | 89 B | | |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 92 A | Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Änderung und Ergänzung des Vertrages vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder (Drucksache 130/61) | 95 B |
| Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 128/61) | 92 A | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 95 C |
| Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter | 92 B | | |
| Dr. Klein (Berlin) | 93 A | Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 77/61) | 95 C |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 94 A | | |

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 95 C
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB. A — (Drucksache 140/61) 95 D**
- Dufhues (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 95 D
- Hemsath (Hessen) 96 B
- Schwarz, Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten 96 B
- Beschluß:** Der Bundesrat stimmt der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zu 97 A
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (Drucksache 132/61) . . . 97 A**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 97 A
- Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Sechste Berufskrankheiten-Verordnung — 6. BKVO —) (Drucksache 115/61) 97 A**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 97 B
- Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse) (Drucksache 136/61) 97 B**
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 97 B
- Veräußerung eines Teils der ehem. Pionierkaserne in Berlin-Tempelhof, General-Pape-Straße 1—4, an das Land Berlin (Drucksache 138/61) 97 C**
- Beschluß:** Zustimmung 97 C
- Veräußerung eines Teils der ehem. Gardeschützenkaserne in Berlin-Lichterfelde an das Land Berlin (Drucksache 139/61) 97 C**
- Beschluß:** Zustimmung 97 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/61) 97 D**
- Beschluß:** In den unter I aufgeführten Verfahren wird von einer Äußerung und einem Beitritt abgesehen 97 D
- In dem unter II aufgeführten Verfahren tritt der Bundesrat den Ausführungen in dem Antrag der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 3. März 1961 bei und macht sie sich zu eigen 98 A
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 147/61) 98 A**
- Goppel (Bayern), Berichterstatter 98 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 98 C
- Ernennung des Direktors des Bundesrates, Ministerialdirigent Dr. Piltzer, zum Ministerialdirektor 98 D**
- Beschluß:** Der Ernennung wird zugestimmt 98 D
- Nächste Sitzung 98 D**

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Minister für Inneres und für die
Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigten

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Goppel, Staatsminister des Innern

Hartinger, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
und Senator für das Post- und Fernmelde-
wesen

Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der
Justiz

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Ahrens, Minister der Finanzen

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Ver-
kehr

Pütz, Finanzminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern

Dr. van Scherpenberg, Staatssekretär des Aus-
wärtigen Amts

Stenographischer Bericht

231. Sitzung

Bonn, den 14. April 1961

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 231. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 230. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Ich habe folgende Bemerkungen zur Tagesordnung zu machen.

Punkt 9:

Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV 1961) — Drucksache 135/61 —

wird von der Tagesordnung abgesetzt und dem Ausschuß für Verkehr und Post überwiesen.

Die Tagesordnung wird ergänzt durch Punkt 14:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG) — Drucksache 147/61.

Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Drucksache 129/61).

Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vollversammlung des Bundesrates liegt heute der Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vor. Durch diesen Gesetzentwurf soll nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG die politische Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften zu einem sehr bedeutenden Vertragswerk herbeigeführt werden. Der Gesetzentwurf bedarf auch der Zustimmung

des Bundesrates in dem üblichen Sinne nach Art. 105 Abs. 3 GG, weil in dem auf Art. 19 des Übereinkommens beruhenden Zusatzprotokoll Nr. 2 Vorrechte und Befreiungen in bezug auf Steuern vorgesehen sind, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder teilweise zufließt. Weil das Gesetzeswerk eine sehr große Tragweite hat, hält es der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten für zweckmäßig, wenigstens in einigem Umfang über die Sache zu berichten.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf folgende Teile des Vertragswerkes:

1. Das Übereinkommen über Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung selbst, in welchem in allgemeiner Form die Aufgaben, die Arbeitsweise, die Mitgliedschaft sowie Organe der die bisherige Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) ablösenden und zugleich fortführenden neuen Organisation umschrieben werden.

2. Das Protokoll zur Revision des Abkommens über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. April 1948. Mittels dieses Protokolls stellen die Vertragsparteien des seinerzeitigen OEEC-Abkommens fest, daß das letztgenannte Abkommen durch das neue Übereinkommen gleichzeitig revidiert und abgelöst wird. Das Protokoll ist deswegen erforderlich, weil die Verfassungen bestimmter Staaten nicht gestatten, das Abkommen von 1948 ohne parlamentarische Genehmigung außer Kraft zu setzen. Das Protokoll dient zur formellen Überleitung der OEEC in die OECD unter Erhaltung ihrer Rechtspersönlichkeit.

3. Die Vereinbarung betreffend die Anwendung von Art. 15 des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Sie soll die Fortdauer derjenigen Beschlüsse der bisherigen OEEC sichern, über deren Erhaltung die Mitgliedstaaten im Kompromißwege sich geeinigt haben. Die Vereinbarung greift damit bereits den künftigen Beschlüssen des Rates der neuen Organisation vor, die nach Art. 15 zu fassen sind.

Vom politischen Gesichtspunkt ist zu dem vorliegenden Vertragswerk manches zu sagen. Die neue

- (A) Organisation ist berufen, eine Aufgabe teilweise fortzusetzen, die für die Stellung Europas in der Welt wie auch für die Stellung Deutschlands in Europa und der Welt von großer Bedeutung war und weiterhin bleibt. Neue wichtige Aufgaben sollen hinzutreten.

Die seinerzeitigen Verhandlungen über die wirtschaftliche und politische Wiederaufrichtung Westeuropas durch den Marshall-Plan und die OEEC sowie über die Stützung der europäischen Verteidigung mittels des Brüsseler Pakts durch die USA sind in der ersten Hälfte des Jahres 1948 gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Zusammenfassung der freien Teile Deutschlands geführt worden.

Die OEEC — später **Europäischer Wirtschaftsrat** genannt — ist damals noch ohne Beteiligung der Bundesrepublik zustande gekommen, deren Gründung bei Abschluß des Abkommens erst geplant, aber noch nicht in die Wege geleitet war. Bereits im April 1948 ist aber der damalige Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes neben dessen Wirtschaftsrat und dem Verwaltungsrat aufgefordert worden, sich zu den Vorschlägen über europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und das europäische Wiederaufbauprogramm, insbesondere zum deutschen Teil des Marshall-Planes 1948/49 zu äußern, nachdem die zweite Konferenz der europäischen Staaten im März 1948, also einen Monat vor Gründung der OEEC, den Beschluß gefaßt hatte, die freien Teile Deutschlands zu beteiligen. Zwei Tage vor Gründung der OEEC, d. h. vor dem Vertragsabschluß, hat der Länderrat in nichtöffentlicher Sitzung die Vorschläge der Besatzungsbehörde gebilligt.

In der OEEC wurden die freien Teile Deutschlands zunächst durch Vertreter der Besatzungsorgane repräsentiert, wie auch der OEEC-Vertrag von ihnen unterzeichnet wurde. Sehr bald wurden deutsche Beamte zur Unterstützung zugezogen. Am 24. Oktober 1949, also schon einige Wochen nach Konstituierung der Organe der Bundesregierung, ging auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Hohen Kommission diese Vertretung in der OEEC auf die Bundesrepublik über. Im Petersberg-Abkommen vom 22. November 1949 wurde sodann dieser Übergang im Zusammenhang mit der ersten Lockerung des Besatzungsstatuts ausdrücklich sanktioniert.

Die **Tätigkeit der OEEC** hat es den europäischen Staaten ermöglicht, in schneller Folge die bilateralen Beschränkungen des Handels durch Kontingente und dergleichen weitgehend abzuschaffen und zu einem multilateralen Handelsaustausch zunächst innerhalb Europas überzugehen. Entscheidend hierfür war, daß nach Gründung der Europäischen Zahlungsunion im September 1950 mittels der Verrückung der volkswirtschaftlichen Außenzahlungen und automatischer gegenseitiger Kreditgewährung in erheblichem Umfang die später erfolgte Wiederherstellung der Währungsconvertibilität in ihren Auswirkungen großenteils vorweggenommen wurde. Produzenten und Konsumenten konnten infolgedes-

sen wieder mehr und mehr dort kaufen, wo es ihnen am vorteilhaftesten erschien, ohne im Bezug und Absatz durch ein Netz von zweiseitigen wirtschaftlichen Abmachungen der Regierungen eingengt zu werden.

Die Folge war, daß sich der Handelsaustausch in Europa wieder mehr und mehr nach den jeweiligen Standortvorteilen ausrichtete. Der steigende Austausch der europäischen Volkswirtschaften untereinander zog allenthalben eine Erhöhung der Produktion und eine Steigerung des Volkseinkommens und der Kaufkraft nach sich. In der weiteren Folge konnten auch die Beschränkungen der Devisengesetzgebungen für Auslandsreisen, Dienstleistungen verschiedener Art und Kapitalübertragungen zum Teil gelockert, zum Teil aufgehoben werden. Es hat also nicht nur die Wirtschaft als solche, sondern auch jeder Staatsbürger allenthalben in Europa dieser in der Öffentlichkeit wenig bemerkten Tätigkeit der OEEC viel zu verdanken. Es ist nicht überflüssig, dies heute einmal wieder in Erinnerung zu bringen.

Die wirtschaftliche Gesundung und der Wiederaufstieg Europas haben es in weiterer Folge auch ermöglicht, daß zahlreiche bilaterale Beschränkungen gegenüber Amerika und anderen überseeischen Staaten aufgehoben werden konnten, daß sich die europäische Wirtschaft in die Weltwirtschaft wieder eingliederte und ihre frühere Stellung in vielen Beziehungen wiedererlangte. Ende 1958 waren nach einer Anreicherung der Währungsreserven die meisten europäischen Währungen so weit, daß sie untereinander und gegen den Dollar und andere Währungen wieder als konvertierbar erklärt werden konnten, so daß die Europäische Zahlungsunion überflüssig wurde.

Ende 1959 stellte sich die Frage, welchem Zweck in Zukunft die OEEC dienen sollte. Einzelne ihrer Mitglieder waren sogar der Meinung, daß sie überflüssig geworden sei, nachdem ihre bisherige Aufgabe, die Liberalisierung in dem ihr gezogenen Rahmen, weitgehend erfüllt war, und nachdem über Europa hinausreichende Organisationen, wie die des GATT, für die Fortführung der Liberalisierung in weltweitem Rahmen geeigneter erschienen und nachdem andererseits die EWG innerhalb Europas ein viel weiter gespanntes Ziel als das der OEEC zu verfolgen hatte.

Auf amerikanische Anregung erörterten die Staats- und Regierungschefs Frankreichs, der Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs Ende Dezember 1959 „die wichtigen Änderungen, die in der internationalen Lage eingetreten sind. Sie waren übereinstimmend der Auffassung, daß praktisch der gesamte industrialisierte Teil der freien Welt nummehr in der Lage ist, seine Energie in erhöhtem Maße neuen und wichtigen Aufgaben zu widmen“. So das Kommuniqué über diese Konferenz.

Das Resultat der darauf folgenden Verhandlungen im Kreise einer Regierungskonferenz von sämtlichen Mitgliedstaaten der OEEC sowie der Ver-

(A) einigten Staaten und Kanada, die in mehreren Ausschüssen arbeitete, liegt nun vor. Von entscheidender Wichtigkeit ist, daß der die OEEC zugleich ablösenden und fortführenden **neuen Organisation** drei gleichberechtigte **Ziele** gesteckt werden, nämlich

1. in den Mitgliedstaaten eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen höheren Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen,

2. in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beizutragen und

3. im Einklang mit internationalen Verpflichtungen auf multilateraler und nichtdiskriminierender Grundlage zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Nach allem, was bisher an Kommentaren zum neuen Abkommen verlautbart wurde, steht die unter 2 genannte Verpflichtung zur **Entwicklungshilfe** durchaus im Mittelpunkt der künftigen Tätigkeit. Dies zeigt schon der Bericht der von den Regierungen stammenden Gruppe von vier Persönlichkeiten vom 7. April 1960, die zur Vorbereitung der Arbeiten der Regierungskonferenz eingesetzt war. Er stellt ausdrücklich fest:

Wir sind auf Grund unserer Untersuchungen überzeugt, daß keines der gemeinsamen Probleme unserer Länder wichtiger ist als der Beistand an Entwicklungsländer in ihrem Fortschritt zu einem höheren Lebensstandard und größerer Freiheit. . . Die Übernahme dieser Aufgabe ist freiwillig und entspringt einer Kenntnis der Bedeutung des Problems nicht nur für die Entwicklungsländer selbst, sondern auch für unsere bereits fortgeschrittenen Länder.

(B)

Die Koordinierung der Entwicklungshilfe des Westens kann als eine konsequente Fortsetzung der ursprünglichen Idee der bisherigen Organisation angesehen werden. Nachdem Westeuropa auf Grund der Marshallplanhilfe und eigener Anstrengungen wieder eine wirtschaftliche Kraft in der Welt geworden ist, ist es nun gewillt, zusammen mit dem damals helfenden Land, den USA, und Kanada auch anderen Ländern zu helfen, und zwar sowohl aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen, ferner aber auch aus dem ethischen Beweggrund der sich langsam herausbildenden Solidarität in der Staatengesellschaft. Diese Aufgabe soll einem Ausschuß für Entwicklungshilfe übertragen werden, der bereits bei Beginn der Verhandlungen als „Gruppe“ gebildet wurde. Er besteht aus industrialisierten Mitgliedsländern, nämlich den USA, Kanada, Großbritannien, Frankreich, der Bundesrepublik, Belgien, Italien, Portugal sowie der EWG-Kommission, d. h. also aus „Kapitalgeberländern“. Weitere Kapitalexportländer sind mittlerweile hinzugezogen worden. Der Ausschuß wird befugt sein, Empfehlungen an die dem Ausschuß angehörenden Länder und an den Rat auszusprechen sowie Vertreter anderer Länder und internationaler Organisationen einzuladen, erforderlichenfalls an besonderen Diskussio-

nen teilzunehmen. Ferner soll ein Ausschuß für technische Hilfe gebildet werden, der vornehmlich für die Aufstellung und Überwachung der Programme für technische Hilfe zuständig wäre. Auch die übrigen Fachausschüsse der neuen Organisation sollen sich mit den verschiedenen Aspekten der Entwicklungshilfe beschäftigen. Die Koordinierung für diese Fragen soll vom Ausschuß für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik, in dem alle Mitgliedsländer vertreten sein werden, vorgenommen werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Organisation ist die Koordinierung und Prüfung von wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die zunehmende Abhängigkeit ihrer Volkswirtschaften untereinander. Diese Aufgabe soll von einem wirtschaftspolitischen Ausschuß wahrgenommen werden, bestehend aus hohen Beamten, die ein hohes Maß von Verantwortung für die Gestaltung der allgemeinen Wirtschaftspolitik in ihren Ländern tragen.

Die genannten Aufgaben gehen sämtliche Mitgliedstaaten an. Die Organisation wird mit der Vollmitgliedschaft der USA und Kanadas zu einer **europäisch-atlantischen Institution**. Die OECD behält jedoch auch Aufgaben, an denen die beiden nordamerikanischen Staaten nicht voll teilnehmen werden; sie bleiben in dieser Hinsicht gewissermaßen nach wie vor assoziiert. Es handelt sich um Restaufgaben der bisherigen OEEC als einer rein europäischen Institution, soweit sie überhaupt erhalten bleiben. Die OECD kann also gewissermaßen als aus zwei Stufen bestehend betrachtet werden, der europäisch-atlantischen Stufe und der rein europäischen Stufe. Es bleiben nämlich nicht nur das Direktorium des Europäischen Währungsabkommens, die Europäische Kernenergieagentur, die enge Verbindung mit der Europäischen Verkehrsministerkonferenz sowie die Tätigkeit der OEEC auf dem Gebiete des Arbeitskräfteproblems erhalten; es werden auch eine Anzahl von Beschlüssen der OEEC aufrechterhalten, denen sich die USA und Kanada nicht anschließen (Vereinbarung betr. die Anwendung von Artikel 15 des neuen Übereinkommens). Die OECD soll nach wie vor auch eine Klammer für die europäische Wirtschaft bilden. Das Abkommen stellt in dieser wie in anderer Hinsicht einen Rahmen dar, dessen Ausfüllung vorwiegend von dem politischen Willen der Mitgliedstaaten abhängt, insbesondere auch bei der Lösung der Fragen, die mit der Existenz von EWG und EFTA zusammenhängen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorgesehene Umwandlung des Europäischen Wirtschaftsrates in die Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wohlgedacht erscheint. Es ist zu hoffen, daß die neue Organisation, ebenso wie die bisherige, eine gedeihliche Wirksamkeit im Interesse der freien Welt entfalten kann.

In der Sache waren federführend der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß. In der gestrigen Sitzung hat sich der

(A) Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten mit der Sache eingehend befaßt. Er empfiehlt ebenso wie der an zweiter Stelle federführende Wirtschaftsausschuß einstimmig, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben. Beide Ausschüsse stellen fest, daß der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird zu diesem Punkt noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen, gegen den Gesetzentwurf zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Wer stimmt dem zu? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangswörtern vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Drucksache 128/61).

Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Namens des Auswärtigen Ausschusses habe ich heute auch zu handelspolitischen Abmachungen zu berichten, die eine nicht unerhebliche Bedeutung für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik haben. Es handelt sich um die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen der Handels- und Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Anders als in den nach dem Westen gerichteten Handelsbeziehungen beruht der deutsche Austausch von Waren und Leistungen mit der Sowjetunion wie mit den anderen Ländern des Ostblocks auf bilateraler Grundlage. Etwas anderes ist in dieser Hinsicht nicht möglich, da nun einmal das kommunistische Planungs- und Verwaltungssystem in der Wirtschaft nichts anderes als bilaterale Abmachungen mit der übrigen Welt kennt und gestattet. Der freie Westen ist hier weniger doktrinär als der Osten. Obwohl er grundsätzlich einen multilateralen Handel und die freie Entscheidung der wirtschaftenden Individuen und Unternehmungen für fruchtbarer hält als einen zweiseitigen Austausch zwischen den Staaten, so ist er doch anpassungsfähig genug, sich eines anderen Systems zu bedienen, wenn es im Interesse seiner wirtschaftlichen sowie seiner politischen Beziehungen liegt. Allerdings kann die Vereinbarung von Liefer- und Abnahmekontingenten nicht bedeuten, daß der freien Entscheidung der Exporteure und Importeure auf unserer Seite vorgegriffen wird. Bei uns bedeuten die Kontingente lediglich eine Möglichkeit und einen Anreiz zur

Ausnutzung der angebotenen Einfuhr- und Ausfuhrkontingente. Die andere Seite dagegen rechnet entsprechend ihrem Wirtschaftssystem ziemlich fest damit, die angebotenen Waren in die Bundesrepublik zu verkaufen, um die gewünschten, seit längerem in den Wirtschaftsplan eingesetzten deutschen Güter beziehen und auch bezahlen zu können. Die beiderseitigen Warenlisten finden sich in der Anlage zu dem Protokoll, durch welches das bisherige Abkommen verlängert wird. Die Anlage ist zwar nicht ratifizierungsbedürftig, ist aber gewissermaßen die Geschäftsgrundlage.

Das seinerzeitige Handelsabkommen, das Ende des vergangenen Jahres abgelaufen war, war Bestandteil einer Verständigung zwischen beiden Staaten, in der auch andere zwischen ihnen anstehende Fragen geregelt wurden. Gleichzeitig mit ihm war damals auch ein Konsularvertrag abgeschlossen worden, der weiterhin in Kraft ist. Es war aber auch eine Einigung in mündlicher Form über die Repatriierung von deutschen Staatsangehörigen aus der Sowjetunion erzielt worden.

Das vorliegende ratifizierungsbedürftige Protokoll zielt zusammen mit dem sogenannten langfristigen Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr für die Jahre 1961 bis 1963 und mit dem besonderen Protokoll über den Warenverkehr im Jahre 1961 darauf ab, die bisherige Regelung des gegenseitigen Austausches von Waren- und Dienstleistungen fortzuführen und aufrechtzuerhalten. Dieser Austausch hat befriedigend funktioniert. Eine Neuerung ergibt sich insofern, als durch das Protokoll in das Abkommen über Allgemeine Fragen eine Verlängerungsmöglichkeit eingefügt wurde. Falls nämlich keine der Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 1962 schriftlich erklärt, daß das genannte Abkommen am 31. Dezember 1963 auslaufen soll, bleibt es so lange in Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Nach dem 31. Dezember 1963 kann jede Vertragspartei jederzeit schriftlich erklären, daß sie das Abkommen zu beenden wünscht. In diesem Falle bleibt das Abkommen noch ein Jahr in Kraft. Außerdem wurde der Artikel 4 des ursprünglichen Abkommens mit einem Absatz ergänzt, der der Schiffsverkehrs-klausel im sowjetisch-britischen Handelsvertrag entspricht.

Die politische Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften erstreckt sich nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs auch auf die beigefügten Briefwechsel und das Schreiben des Auswärtigen Amtes über den Anwendungsbereich des Protokolls. Dieses Schreiben stellt fest, daß die Bundesrepublik davon ausgehen wird, daß der Anwendungsbereich des neuen bzw. verlängerten Abkommens keine Änderung erfährt. Die Entgegennahme des letztgenannten Briefes durch den Repräsentanten der sowjetischen Regierung hat die Unterzeichnung des Abkommens bekanntlich erst ermöglicht.

Zu dem bisherigen Briefwechsel sind außerdem hinzugekommen: ein Briefwechsel über Außenhandelschiedsgerichtsbarkeit sowie ein Briefwechsel

(A) über die Interessen der Häfen beider Staaten, die bei der Durchführung des deutsch-sowjetischen Warenverkehrs zu beachten sind.

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten stellt in Übereinstimmung mit der Bundesregierung fest, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da sich Artikel 2 des zu verlängernden Abkommens auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen im übrigen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Klein (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Berlin begrüßt den Abschluß eines deutsch-sowjetischen Handelsvertrages. Aber das von der Bundesregierung vorgelegte Ratifizierungsgesetz zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken enthält nicht, wie das sonst bei Ratifizierungsgesetzen allgemein üblich ist, die sogenannte **Berlin-Klausel**. Der Senat von Berlin bedauert das Fehlen dieser Klausel, durch die die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages nach innerdeutschem Recht auch in Berlin sichergestellt wird.

(B) Wir alle kennen die Schwierigkeiten, die sich der Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der UdSSR und der Bundesrepublik entgegenstellten. Am 12. Dezember 1960 war dem sowjetischen Verhandlungsführer, Minister Borisow, mitgeteilt worden, daß die Bundesregierung einen solchen Vertrag nur abschließen könne, wenn die **völkerrechtliche Vertretung West-Berlins durch die Bundesrepublik** anerkannt werde. Sie wissen, daß damals der sowjetische Delegationsführer abreiste und erst bei der Unterzeichnung dieses Protokolls am 31. Dezember 1960 der sowjetische Botschafter ein Schreiben der Bundesregierung entgegennahm, das dem Ratifizierungsgesetz beigelegt ist, in dem es heißt, daß sich bei der praktischen Durchführung des Abkommens keine Meinungsverschiedenheiten ergeben hätten. In der Tat gab es keine Meinungsverschiedenheiten, indem der Vertrag nämlich auf West-Berlin angewandt wurde. Die Bundesregierung teilt weiter mit, daß sie davon ausgeht, daß der Anwendungsbereich des neuen bzw. verlängerten Abkommens keine Änderung erfahre.

Mit diesen Bemühungen der Bundesrepublik um eine Klarstellung ihrer mit den Westmächten vereinbarten Befugnis, West-Berlin in völkerrechtliche Verträge miteinzubeziehen, soweit die Natur dieser Verträge dies zuläßt, ist die praktische **Anwendung des Handelsvertrages auf Berlin** verbunden. Wir danken der Bundesregierung für diese Bemühun-

gen, wenngleich das Verhalten der Sowjetunion in diesen und ähnlichen Fällen Anlaß gibt, einige grundsätzliche Bemerkungen anzufügen. (C)

Erstens. Die Bundesregierung hat in einem Brief vom 26. Mai 1952, der den Pariser Verträgen angeheftet ist, die Erklärung abgegeben, daß sie die Vertretung West-Berlins und seiner Bevölkerung nach außen sicherstellen und die Einbeziehung Berlins in die von der Bundesrepublik abgeschlossenen internationalen Verträge erleichtern wird, soweit dies nicht nach der Natur der betreffenden Abkommen ausgeschlossen ist. Die Alliierte Kommandantur in Berlin hat im Mai 1952 ein Verfahren ausgearbeitet, das diese **Einbeziehung West-Berlins in internationale Verträge** unter die Kontrolle der Westmächte stellt, die für West-Berlin die Verantwortung tragen. Damit ist ein Zustand geschaffen worden, der die volle Billigung des Berliner Senats und der gesetzgebenden Körperschaften Berlins erhalten hat. Jedes Abkommen, das von der Bundesrepublik abgeschlossen wird und seiner Natur nach auch auf Berlin angewendet werden kann, d. h. das nicht Vereinbarungen zum Gegenstand hat, die den Besatzungsmächten in Berlin vorbehalten bleiben müssen, wird durch Einverständnis mit der Kommandantur und durch Beschluß des Abgeordnetenhauses in Berlin angewandt.

Zweitens. Berlin hat damit auf eine eigene völkerrechtliche Vertretung nach außen verzichtet. Eine solche eigene Tätigkeit wird weder erstrebt, noch ist sie möglich. Wir fordern aber, daß jeder Partner, mit dem die Bundesrepublik einen völkerrechtlichen Vertrag abzuschließen gedenkt, diesen Zustand re- (D) spektiert. Es darf nicht gestattet werden, eine Vertretung West-Berlins durch die Bundesrepublik zu bestreiten, die die ganze Welt anerkennt.

Daß in dem vorliegenden Vertrag die Sowjetunion einen schüchternen Schritt in dieser Richtung gemacht hat, konstatieren wir mit Befriedigung, wenngleich es viel einfacher und klüger gewesen wäre, angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Einheit Westdeutschlands mit West-Berlin auch offen anzuerkennen, daß die Durchführung eines Handelsvertrages zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik ohne den Einbeschluß Berlins gar nicht möglich wäre.

Drittens. Es würde uns zweckmäßig erscheinen, wenn diese heikle Frage der völkerrechtlichen Vertretung West-Berlins, die nicht mit der noch schwierigeren Frage der staatsrechtlichen Zugehörigkeit West-Berlins identifiziert werden darf, in Zukunft geklärt würde, so daß sich alle Partner der Bundesrepublik im klaren wären, daß die Bundesrepublik völkerrechtliche Verträge wie Handelsabkommen, Kulturabkommen usw. ohne Berlin nicht abschließen kann.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Berlin-Klausel in dem Ratifizierungsgesetz nicht enthalten ist, werden wir uns an der Abgabe einer Stellungnahme zu dem Ratifizierungsgesetz nicht beteiligen. Berlin beschränkt sich in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens auf die Abgabe dieser Erklärung.

(A) **Präsident Dr. Meyers:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Sie haben den Vorschlag des federführenden Ausschusses gehört. Es wird vorgeschlagen, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch; bei Stimmenthaltung Berlins ist so beschlossen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie auch in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf einer Bundesärzteordnung (Drucksache 134/61).

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf einer Bundesärzteordnung betrifft die größte Gruppe unter den Heilberufen. Für die an Zahl kleinere Zahnärzteschaft sind die Voraussetzungen der Berufsausübung bereits durch das Zahnheilkundengesetz vom 31. März 1952 geregelt worden. Es erscheint richtig, auch die Bestimmungen über die Berufszulassung der Ärzte in einer Weise zu ordnen, die den heutigen Verhältnissen entspricht.

Vor 1945 war für die gesamten Rechtsverhältnisse des ärztlichen Berufs die Reichsärzteordnung von 1935 maßgebend. Nur wenige Bestimmungen dieses Gesetzes gelten heute noch als Bundesrecht fort. Es sind nach Art. 125 GG die Vorschriften, welche die Zulassung zum ärztlichen Beruf behandeln und somit gemäß Art. 74 Nr. 19 GG der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen. Die übrigen Bestimmungen der Reichsärzteordnung, etwa über die Ärztekammer oder über die Berufserichtbarkeit, sind durch landesrechtliche Regelungen abgelöst. Das Land Bayern hat darüber hinaus ein vollständig eigenes Ärztegesetz erlassen.

Die Bundesärzteordnung soll eine bundeseinheitliche Regelung der Zulassung zum ärztlichen Beruf bringen.

Eine „Bundesärzteordnung“ kann lediglich die Materie ordnen, für die der Bund zuständig ist. Das gilt nach Art. 74 Nr. 19 GG nur für die Zulassung zum Arztberuf. Ich darf das hervorheben, weil ein Teil der Ärzteschaft die eine oder andere Bestimmung aus der alten Reichsärzteordnung gern in der Bundesärzteordnung wiedergesehen hätte und wohl auch die Bundesregierung nicht bei allen Bestimmungen — das ist jedenfalls die Auffassung der beteiligten Ausschüsse des Bundesrates — der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes gerecht geworden ist.

So enthält schon § 1 des Entwurfs die in etwas abgewandelter Form aus der Reichsärzteordnung übernommene Deklamation, daß der Arzt der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes dient. Dies ist sicherlich eine richtige Feststellung, aber zweifelsfrei auch keine Vorschrift über die Zulassung zum ärztlichen Heilberuf. Ich bin im übrigen der Meinung, daß sich die Ärzte auch ohne eine solche Deklamation an den Eid des

Hippokrates halten werden. Deshalb schlägt der Rechtsausschuß die Streichung vor. Gegen die in § 1 weiter enthaltene Feststellung, daß der ärztliche Beruf kein Gewerbe ist, bestehen keine Bedenken.

Der Entwurf behandelt weiter die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Bestallung und die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung dieses Berufes. Die Bestallungsvoraussetzungen ähneln in der Systematik den Zulassungsvoraussetzungen der übrigen Heilberufe und der Heilhilfsberufe. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses geprüft werden, ob nicht eine restlose Angleichung zweckmäßig ist.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Bestallung für Personen, die ihre Ausbildung in der Sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor Berlin erhalten haben. Wir alle bedauern es, daß sich die mitteldeutschen Ausbildungsvorschriften immer mehr von den in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Auffassungen über die ärztliche Ausbildung unterscheiden. Aber wir können die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen. Jedenfalls soll ein Antragsteller, der in der Sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin ausgebildet ist, einen Rechtsanspruch auf die Bestallung als Arzt haben, wenn er neben den allgemeinen Voraussetzungen die Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstandes nachweist.

Antragsteller, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können unter gewissen Voraussetzungen die Bestallung als Arzt erhalten. Die hierüber vorgesehenen Bestimmungen bedeuten im Hinblick auf die Angleichung der Vorschriften in den europäischen Staaten einen beachtlichen Fortschritt.

Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlaß einer Bestallungsordnung für Ärzte ist im Hinblick auf Art. 80 GG nach Inhalt und Ausmaß ausführlicher gehalten als die bisherige Ermächtigung der Reichsärzteordnung. Bei den Bestimmungen über Zurücknahme und Ruhen der Bestallung sollte bis zum zweiten Durchgang des Gesetzentwurfs geprüft werden, ob die Entscheidungen der Berufsgerichte für die Verwaltung bindend sein sollen. Ferner wird vorgeschlagen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären, inwieweit sich die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des ärztlichen Berufs von den Bestimmungen über die erstmalige Bestallung unterscheiden.

Neben einigen weiteren, mehr formellen Änderungsvorschlägen der Bundesratsausschüsse weise ich besonders auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses hin, nach der es für den Erlaß einer Gebührenordnung an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes fehlt. Der Arzt erhält Gebühren und Honorare für seine ärztliche Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um eine Frage, die die Zulassung zum ärztlichen Beruf betrifft. Eine einheitliche Gebührenordnung ist — auch darüber sollte Einvernehmen bestehen — durchaus zweckmäßig und ge-

(A) boten. Es dürften aber keine Schwierigkeiten bestehen, sie durch die Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder vorzubereiten und durch die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister beschließen zu lassen. Sie könnte dann in den Ländern einheitlich erlassen werden.

Abgesehen von den Änderungsvorschlägen der Bundesratsausschüsse, die ich im wesentlichen vortragen habe, werden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichtenstatter.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 134/1/61 vor; über sie muß abgestimmt werden.

Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 7 b.

Ziff. 8 a! — Mehrheit!

Ziff. 8 b! — Mehrheit!

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 11 a! — Mehrheit!

Ziff. 11 b! — Mehrheit!

Ziff. 11 c aa)! — Mehrheit!

Ziff. 11 c bb)! — Mehrheit!

Ziff. 11 d! — Mehrheit!

Ziff. 11 e! — Mehrheit!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf einer Bundesärzteordnung wie vorgeschlagene Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Änderung und Ergänzung des Vertrages vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder (Drucksache 130/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (C)

Bestehen gegen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 77/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 77/1/61 vor; über sie muß abgestimmt werden. Ich stelle sie en bloc zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat also beschlossen, der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — (Drucksache 140/61).

Für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten berichtet Herr Minister Dufhues (Nordrhein-Westfalen).

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichtenstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Agrarausschuß hat vorgeschlagen, der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland zuzustimmen. Für diesen Fall bin ich vom Innenausschuß gebeten worden, seinen Standpunkt dem Hohen Hause vorzutragen.

Die von mir erwähnte Verordnung bezweckt, die neuen Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz vom 1. August 1960, die ursprünglich am 6. November 1960 in Kraft treten sollten, erst zum 1. Januar 1962 wirksam werden zu lassen. Hiergegen bestehen ernsthafte gesundheitliche Bedenken.

(D)

(A) Die vorjährige **Reform der Fleischbeschau-Bestimmungen** war — das war jedenfalls die allgemeine Meinung — besonders dringend und eilig. Denn nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen wird insbesondere die **Tuberkulose der Schlachttiere** durch Erreger verursacht, die auf Menschen übertragbar sind und auch bei ihnen Tuberkulose hervorrufen. Zur Abwehr dieser gesundheitlichen Gefahren für die Verbraucher sollten die mit Tuberkulose behafteten Tiere möglichst umgehend nur noch über die Freibank unter Kochzwang in den Verkehr gebracht werden können. Hierum geht es im wesentlichen bei den Bestimmungen vom 1. August 1960. Ich bitte um Nachsicht dafür, daß ich das noch einmal, in Ihr Gedächtnis zurückgerufen habe.

Das Inkrafttreten der Bestimmungen wurde durch die Erste Änderungsverordnung, die der Bundesrat in seiner 223. Sitzung angenommen hat, auf den **25. März 1961** verschoben. Der Grund dafür war eine Angleichung an den Zeitpunkt, von dem an die verschärften Fleischbeschau-Bestimmungen nach dem Änderungsgesetz zum Fleischbeschau-Gesetz vom 15. März 1960 auch für das aus dem Ausland eingeführte Fleisch gelten. Seitdem werden das im Inland geschlachtete Fleisch und das eingeführte Fleisch nach gleichen Maßstäben beurteilt.

In der Begründung zu der Ersten Änderungsverordnung ist ausgeführt, daß eine unterschiedliche Behandlung weder rechtlich noch sachlich vertreten werden kann. Mit der vorgelegten Verordnung würden jedoch wieder verschiedene Regelungen Platz greifen.

(B) Die neuen Fleischbeschau-Bestimmungen sind inzwischen seit drei Wochen in Kraft. Es erscheint **rechtspolitisch** nicht vertretbar, die Verordnung, die soeben erst Geltung erlangt hat, für acht Monate wieder außer Kraft zu setzen und ab Anfang des nächsten Jahres erneut wirksam werden zu lassen. Ich meine, das tut man nicht. Das ist jedenfalls die übereinstimmende Auffassung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses.

Vor allem aber sind es **gesundheitliche Gründe**, die nach den Erörterungen im Innenausschuß gegen die vorliegende Verordnung sprechen. Es dürfte feststehen, daß Fleisch von tbc-kranken Schlachtieren geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Das Interesse der Volksgesundheit erfordert es, als gesundheitlich bedenklich erkannte Lebensmittel dem freien Verkehr fernzuhalten. In einem derartigen Fall müssen die gesundheitspolitischen Überlegungen anderen Argumenten gegenüber den Vorrang haben.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt daher, der Verordnung **nicht zuzustimmen**.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Hemsath (Hessen): Ich beantrage länderweise Abstimmung!

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine

Damen und Herren! In Anpassung an die Novelle (C) zum Fleischbeschau-Gesetz traten am 25. März 1961 die neuen Bestimmungen für die Inlandsfleischbeschau und zum gleichen Zeitpunkt die Bestimmungen für die Auslandsfleischbeschau in Kraft.

Zur Milderung der der **Landwirtschaft** entstehenden **wirtschaftlichen Nachteile** bei der Verwertung von Tieren, die bei der Anwendung der neuen Bestimmungen beanstandet werden, stellte die Bundesregierung Mittel bereit unter der Bedingung der Mittelaufbringung in gleicher Höhe durch die Länder. Damit sollte eine Regelung getroffen werden, welche die wesentlichsten Verluste durch die Wertminderung solcher Tiere, wenn auch unter Beteiligung des Tierbesitzers, bis zum 31. Dezember 1961 gemildert hätte. Die Vorbereitungen für die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen wurden rechtzeitig getroffen. Am 23. März 1961 erörterte die Finanzministerkonferenz die auf die Länder zukommenden **finanziellen Auswirkungen** der Verordnung und schlug nachdrücklich die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Verordnung bis zum 31. Dezember 1961 vor.

Unter Berücksichtigung der hierdurch geschaffenen Lage habe ich geglaubt, mich der Vorlage der heute zur Beschlußfassung stehenden Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A nicht entziehen zu können.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die zustimmenden Empfehlungen des Agrarausschusses und des Finanzausschusses sowie die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses, der Verordnung nicht zuzustimmen, liegen Ihnen in der Drucksache 140/1/61 vor. Ich bitte, diese Drucksache zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Finanzausschusses abstimmen. Materiell besteht kein Unterschied zwischen diesen Empfehlungen. Die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Fassung beseitigt lediglich gewisse Unebenheiten der Regierungsvorlage. Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß wir über diese beiden Empfehlungen zusammen abstimmen, und zwar länderweise. — Ich höre keinen Widerspruch.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis.

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja

- (A) **Präsident Dr. Meyers:** Demnach ist die Verordnung gegen 18 Stimmen abgelehnt. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Wenn nicht widersprochen wird, darf ich annehmen, daß für den soeben gefaßten Beschluß die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten maßgebend sein soll. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (Drucksache 132/61).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, ist so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Sechste Berufskrankheiten-Verordnung — 6. BKVO —) (Drucksache 115/61).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 115/1/61 vor. Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der in der Drucksache 115/1/61 niedergelegten Maßgabe zuzustimmen. Ich komme zur Abstimmung über die Empfehlungen auf Drucksache 115/1/61. Wer den Ziffern 1 bis 3 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. —

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der soeben angenommenen Maßgabe zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse) (Drucksache 136/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch höre ich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 55 b Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Artikels 1 des Sechsten Zolländerungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so beschlossen hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teils der ehem. Pionierkaserne in Berlin-Tempelhof, General-Pape-Straße 1—4, an das Land Berlin (Drucksache 138/61).

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 zuzustimmen. — Widerspruch höre ich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teiles der ehem. Gardeschützenkaserne in Berlin-Lichterfelde an das Land Berlin (Drucksache 139/61).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß den soeben bei Punkt 11 angegebenen Bestimmungen zuzustimmen. — Ich höre auch hier keinen Widerspruch. —

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier.

Ich bitte, die Drucksache V — 4/61 zur Hand zu nehmen.

Zu I. dieser Drucksache empfiehlt der Rechtsausschuß, in diesen beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Zu II. der Drucksache — V — 4/61:

Antrag

der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 3. März 1961

gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1 BVerfGG

auf Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrG) vom 17. August 1960 (BGBl. II S. 2125) wegen Verstoßes gegen Art. 70 ff., Art. 30, 33 ff. sowie gegen Art. 89 GG

— Nr. R 31/61 —

- (A) Der Rechtsausschuß empfiehlt, in diesem Verfahren folgende Äußerung gemäß § 77 BVerfGG abzugeben:

Der Bundesrat tritt den Ausführungen in dem Antrag der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 3. März 1961 bei und macht sie sich zu eigen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen?

(Zurufe.)

— Bei Stimmenthaltung von Bremen und Hamburg und gegen den Widerspruch von Saarland und Schleswig-Holstein ist entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 147/61).

Goppel (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte mit dem Ziel der Streichung des Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes den Vermittlungsausschuß mit folgender Begründung angerufen:

Das Vierte Änderungsgesetz zum AVAVG ist ein Zustimmungsgesetz. Nach Art. 80 Abs. 2 GG bedürfen vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung Rechtsverordnungen der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie auf Grund von Zustimmungsgesetzen erlassen werden.

(B)

Der Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 164 Abs. 1 Satz 2 mit Zustimmung des Bundesrates wird für erforderlich gehalten, weil die Länder ein berechtigtes Interesse daran haben, an der Festsetzung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung und an seiner Erhebung durch vorwiegend landesunmittelbare Krankenversicherungsträger beteiligt zu werden.

Es ist zutreffend, daß das AVAVG ein Zustimmungsgesetz ist; nach Auffassung des Bundesrates bedarf mithin auch das vorliegende Änderungsgesetz seiner Zustimmung. Infolgedessen müßten an sich auch die **Rechtsverordnungen** nach § 164 der **Zustimmung des Bundesrates** unterliegen. Die Bundesregierung und die Vertreter des Bundestages im Vermittlungsausschuß hielten allerdings diese Zustimmung nur dann für erforderlich, wenn diese Rechtsverordnungen unmittelbar die Länder betreffen. Da hier lediglich die Höhe des Beitrags von der Verordnung betroffen wird, nicht aber seine Einziehung und Abführung durch landesunmittelbare Krankenversicherungsträger, glaubte der Vermittlungsausschuß, den Beschluß des Bundestages bestätigen zu sollen.

Präsident Dr. Meyers: Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört. Ist die Mehrheit des Hauses nunmehr der Ansicht, dem unveränderten Gesetz zustimmen zu können? — Das ist die Mehrheit. Der **Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und hat dementsprechend **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Bevor wir die Beratungen des heutigen Tages abschließen, darf ich noch gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates um Ihre Zustimmung zur **Ernennung des Direktors des Bundesrates**, Herrn Ministerialdirigenten **Dr. Pfitzer**, zum **Ministerialdirektor** bitten. — Gegen die beabsichtigte Ernennung erhebt sich, wie ich sehe, kein Widerspruch. Dann stelle ich Ihre **Zustimmung** fest.

(D)

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf den 5. Mai 1961.

Ich darf daran erinnern, daß anschließend eine Besprechung der Herren Regierungschefs oder ihrer Stellvertreter in meinem Dienstzimmer stattfindet.

Ich schließe die Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 11.05 Uhr.)